



# Praxisausweis (SMC-B) für Vertragszahnärzte

Antrags-, Nutzungs- und Sperrregelungen für den Wirkbetrieb  
im Zuständigkeitsbereich der KZV Bayern

## Inhalt

1. Präambel .....	2
2. Geltungsbereich .....	2
3 Begrifflichkeiten .....	3
3.1 Elektronischer Praxisausweis .....	3
3.2 Leistungserbringerinstitutionen .....	3
3.3 Antragsteller eines Praxisausweises .....	3
3.4 Inhaber eines Praxisausweises .....	4
3.5 Zuständige Kassenzahnärztliche Vereinigung .....	4
3.6 Elektronischer Heilberufsausweis (eHBA) .....	4
4 Pflichten des Inhabers eines Praxisausweises.....	5
4.1 Kartenverantwortlicher .....	5
4.2 Einsatzort eines Praxisausweises .....	5
4.3 Verlust des Praxisausweises .....	6
4.4 Einsatz des Praxisausweises bei Nutzung von medizinischen Anwendungen – eHBA-Pflicht .....	6
5 Berechtigte Nutzer eines Praxisausweises .....	7
6 Entzug der Nutzungsberechtigung .....	7
7 Vorübergehende Einschränkung der TI-Funktionalität des Praxisausweises.....	7
8 Sperrung der X.509 Zertifikate des Praxisausweises .....	8
8.1 Sperrung bei Verlust des Praxisausweises.....	8
8.2 Sperrung durch den SMC-B-Anbieter.....	8
8.3 Sperrung durch die zuständige KZV .....	8
9 Unwiderruflichkeit der Sperrung eines Praxisausweises .....	10
10 Vernichtung des Praxisausweises nach Ablauf der Gültigkeit durch den Kartenverantwortlichen .....	10
11 Änderungen der Antrags-, Nutzungs- und Sperrbedingungen.....	10
12 Referenzen.....	10



## 1. Präambel

Zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Verpflichtung zur Nutzung der vorgeschriebenen Anwendungen im Rahmen der Telematikinfrastruktur (TI) benötigen die zahnärztlichen Praxen unter anderem eine technische Komponente zur Authentifizierung. Der elektronische Praxisausweis verkörpert diese technische Komponente.

In diesem Regelwerk regelt die Kassenzahnärztliche Vereinigung Bayerns als Herausgeberin des Praxisausweises (Kartenherausgeberin) die Beantragung, Nutzung und Sperrung des elektronischen Praxisausweises (SMC-B) für die vertragszahnärztlichen Praxen, medizinische Versorgungszentren (MVZ) sowie für die ermächtigten Zahnärzte und ermächtigten Einrichtungen im Zuständigkeitsbereich der KZVB unter Beachtung der nach § 315 Abs. 1 SGB V verbindlichen Beschlüsse der Gesellschaft für Telematik (gematik).

Die nachfolgenden Antrags-, Nutzungs- und Sperrbedingungen ersetzen mit Wirkung zum 1. Februar 2026 die bisherigen Antrags-, Nutzungs- und Sperrregelungen der SMC-B in der Fassung vom 01.Juli 2020. Dieses Regelwerk ergeht zur Umsetzung der Vorgaben der gematik (Herausgeber der SMC-B Karte (2.7.3.3), TIP1-A\_2099 Beschreibung von Herausgabeprozessen in Ausgabepolicy [https://gemspec.gematik.de/docs/gemKPT/gemKPT\\_PKI\\_TIP/latest/#TIP1-A\\_2099](https://gemspec.gematik.de/docs/gemKPT/gemKPT_PKI_TIP/latest/#TIP1-A_2099)) für Kartenherausgeber<sup>1</sup>.

Die in diesem Regelwerk getroffenen Festlegungen sind nur für Praxisausweise im Zuständigkeitsbereich der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Bayerns gültig.

Im Text wird das generische Maskulinum für die erwähnten Personengruppen in geschlechtsneutraler Bedeutung verwendet.

## 2. Geltungsbereich

Die nachstehenden Regelungen gelten für alle elektronischen Praxisausweise (bezeichnet als SMC-B), die ab dem 1. Februar 2026 neu beantragt werden sowie auch für bereits vor dem 1. Februar 2026 beantragte bzw. ausgegebene Praxisausweise der Vergangenheit.

Seit dem 01. Juli 2020 wird der Praxisausweis nicht mehr dem beantragenden Zahnarzt zugeordnet (Aufgabe des Antragstellerbezugs), sondern der sogenannten Leistungserbringerinstitution (vgl. Ziffer 3.2).

Infolgedessen kann der Praxisausweis nicht mehr, wie vor dem 01. Juli 2020, bei einem Praxiswechsel des die SMC-B beantragenden Zahnarztes mitgenommen werden (bspw. bei Ausscheiden aus einer bestehenden Berufsausübungsgemeinschaft) und ist nicht auf eine andere Leistungserbringerinstitution übertragbar.]

---

<sup>1</sup> [gematik-PKI]



### 3 Begrifflichkeiten

#### 3.1 Elektronischer Praxisausweis

Ein elektronischer Praxisausweis (SMC-B) für Vertragszahnärzte ist eine Smartcard, die eine Praxis (Leistungserbringerinstitution) elektronisch gegenüber der Telematikinfrastruktur und der elektronischen Gesundheitskarte repräsentiert. Die Abkürzung SMC-B steht für **Security Modul Card Type B**.

Technisch produziert wird der Praxisausweis von Unternehmen, die die SMC-B anbieten, und über eine entsprechende Zulassung der gematik und der Kassenzahnärztlichen Bundesvereinigung (KZBV) verfügen (sog. Trust Service Provider), im Folgenden als SMC-B-Anbieter bezeichnet).

#### 3.2 Leistungserbringerinstitutionen

Unter Leistungserbringerinstitutionen werden die im Folgenden aufgeführten Institutionen zusammengefasst:

- a) Einzelpraxen
- b) Berufsausübungsgemeinschaften (BAG) örtlich/ überörtlich einschl.  
KZV-übergreifend
- c) Medizinische Versorgungszentren (MVZ)
- d) Einrichtungen gem. § 311 Abs. 2 SGB V
- e) Ermächtigte Einrichtungen/Zahnärzte

#### Hinweis:

Der Wechsel innerhalb einer Leistungserbringerinstitution durch Neueintritt oder Ausscheiden eines Gesellschafters stellt in der Regel keine neue Leistungserbringerinstitution dar, wenngleich der Neuzutritt oder das Ausscheiden eines Gesellschafters einer Neugenehmigung durch den zuständigen Zulassungsausschuss bedarf. Der Praxisausweis muss hier in der Praxis verbleiben. Ein neuer Praxisausweis ist nicht zu beantragen.

#### 3.3 Antragsteller eines Praxisausweises

Ein Praxisausweis identifiziert eine Leistungserbringerinstitution gemäß Ziffer 3.2 und muss von einer dazu berechtigten natürlichen Person im Namen und Auftrag der Leistungserbringerinstitution beantragt werden.

Antragsberechtigt sind:

- a) Vertragszahnärzte für ihre Einzelpraxis oder als vertretungsberechtigte Gesellschafter einer Berufsausübungsgemeinschaft.
- b) Zur vertragszahnärztlichen Versorgung ermächtigte Zahnärzte bzw. ein vertretungsberechtigter Zahnarzt im Namen einer ermächtigten Institution.
- c) Zahnärztliche Leiter für Medizinische Versorgungszentren (MVZ). Antragsbefugt für den Praxisausweis ist der zahnärztliche Leiter.
- d) Zahnärzte im Zulassungsverfahren als Vertragszahnarzt. Dem Zahnarzt kann im Hinblick auf die zu erwartende Zulassung die Möglichkeit eingeräumt werden, einen Antrag auf Erhalt eines Praxisausweises zu stellen. Der Antragsteller ist darauf hinzuweisen,



dass eine autorisierte Nutzung des Praxisausweises erst mit Erteilung der Zulassung erfolgen kann und im Falle der Versagung einer Zulassung die Sperrung des Praxisausweises durch die KZV veranlasst wird.

Praxisausweise dürfen nach § 340 Abs. 5 SGB V nur an Praxen ausgegeben werden, in denen ein Zahnarzt tätig ist, der über einen elektronischen Heilberufsausweis (eHBA, vgl. Ziffer 3.6) verfügt.

Die einen Praxisausweis beantragende Person muss bei der Beantragung nachweisen, dass mindestens Zahnarzt in der Praxis entweder schon über einen eHBA verfügt oder einen solchen bei der zuständigen Zahnärztekammer beantragt hat.

### 3.4 Inhaber eines Praxisausweises

Inhaber eines Praxisausweises (Zertifikatsnehmer) ist die Leistungserbringerinstitution, für die der berechtigte Antragsteller im Sinne der Ziffer 3.3 den Praxisausweis stellvertretend beantragt hat.

Der Inhaber kann nach außen durch jede gemäß Ziffer 3.3 für die jeweilige Leistungserbringerinstitution zur Antragstellung berechtigte Person vertreten werden.

Der Praxisausweis ist nur für eine einzige Leistungserbringerinstitution gültig und darf von einer anderen Leistungserbringerinstitution nicht eingesetzt werden.

Eine Leistungserbringerinstitution kann Inhaberin mehrerer Praxisausweise mit der identischen Telematik-ID sein (vgl. zu den Einsatzorten und Dokumentationspflichten Ziffer 4.2). Die Zuordnung der Telematik-ID erfolgt über die zuständige KZV.

### 3.5 Zuständige Kassenzahnärztliche Vereinigung

Für die Prüfung und Freigabe von Anträgen auf Ausstellung eines Praxisausweises ist die Kassenzahnärztliche Vereinigung zuständig, in deren Bereich die Leistungserbringerinstitution die Zulassung/ Ermächtigung/ Genehmigung erhalten oder beantragt hat.

Bei KZV-übergreifenden Berufsausübungsgemeinschaften ist die Wahl-KZV für alle Standorte der BAG zuständig, bei Zweigpraxen die KZV am Standort der jeweiligen Zweigpraxis. Die jeweils zuständige KZV informiert ihre Mitglieder über die Einzelheiten möglicher Beantragungswege.

Die KZVB bestätigt nach vorheriger eindeutiger Identifizierung der Antragstellerin bzw. des Antragstellers nach Ziffer 3.3 durch den SMC-B-Anbieter die Antragsberechtigung gegenüber dem Selbigen.

### 3.6 Elektronischer Heilberufsausweis (eHBA)

Ein eHBA im Sinne dieses Dokumentes ist ein elektronischer Zahnarztausweis oder elektronischer Arztausweis. Die Ausgabe des eHBA für Zahnärzte erfolgt durch die jeweils zuständige Zahnärztekammer, die Ausgabe des eHBA für Ärzte über die zuständige Ärztekammer.



## 4 Pflichten des Inhabers eines Praxisausweises

Da der Praxisausweis die Leistungserbringerinstitution gegenüber der elektronischen Gesundheitskarte und gegenüber der Telematikinfrastruktur repräsentiert, sind für diese die nachfolgenden Pflichten zu beachten:

### 4.1 Kartenverantwortlicher

Die Leistungserbringerinstitution ist für den bestimmungsgemäßen Gebrauch des Praxisausweises verantwortlich. Diese wird nach außen durch jede gemäß Ziffer 3.3 für die jeweilige Leistungserbringerinstitution zur Antragstellung berechtigte Person einzeln vertreten (Kartenverantwortlicher). Dabei spielt es keine Rolle, welche Person den Praxisausweis tatsächlich beantragt hat.

Soweit sachdienlich kann im Innenverhältnis eine Person aus dem Kreis der berechtigten Antragsteller der jeweiligen Leistungserbringerinstitution gemäß Ziffer 3.3 als Kartenverantwortlichen festgelegt werden, die die entsprechenden Aufgaben verantwortlich übernimmt. Im Außenverhältnis hat diese keine besonderen Rechte oder Pflichten und kann daher durch alle gemäß Ziffer 3.3 für jeweiligen Leistungserbringerinstitution zur Antragstellung berechtigten Personen vertreten werden.

Der oder die Kartenverantwortlichen haben die notwendigen Vorsichtsmaßnahmen zu ergreifen, um einen unbefugten Einsatz des Praxisausweises zu verhindern.

Die Kartenverantwortlichen sind für die Verwaltung und den Schutz der PUK<sup>2</sup> und der PIN<sup>3</sup> aller Praxisausweise der durch sie vertretenen Institution zuständig. Insbesondere die Weitergabe der PUK eines Praxisausweises ist nur im Rahmen der Übergabe auf neue oder zusätzliche Kartenverantwortliche dieses Praxisausweises erlaubt. Weiterhin ist die Weitergabe der PIN des Praxisausweises an nicht berechtigte Nutzer untersagt. Sollte der Verdacht oder das Wissen bestehen, dass eine nicht berechtigte Person Kenntnis der PIN erlangt hat, ist die PIN zu ändern.

### 4.2 Einsatzort eines Praxisausweises

Die Nutzung des Praxisausweises ist auf die sich aus der Zulassung, Teilzulassung, Ermächtigung oder Genehmigung ergebenden Orte/ÜBAG-Orte und Zweigpraxen sowie den Einsatz in Verbindung mit einem Heilberufsausweis (eHBA) beschränkt (vgl. hierzu Ziffer 3.4 und Ziffer 3.6).

Verfügt die Leistungserbringerinstitution über mehrere Praxisausweise, ist sie zur

---

<sup>2</sup> PUK: Ein Personal Unblocking Key ist ein elektronischer Schlüssel, der zum Entsperren des Praxisausweises dient, nachdem eine PIN mehrmals falsch eingegeben worden ist. Ebenso kann mit der PUK eine "vergessene" PIN neu vergeben werden. Eine PUK ist maximal 10-mal nutzbar. Die PUK ist nicht änderbar.

<sup>3</sup> PIN: Der Begriff PIN ist in diesem Dokument stets die Kurzform der technisch eindeutigen Bezeichnung "PIN.SMC"



Dokumentation des Einsatzortes jedes Praxisausweises verpflichtet (ein Praxisausweis kann z.B. über die aufgebrachte Kartennummer (ICCSN) identifiziert werden). Gleiches gilt, wenn ein Praxisausweis an mehreren Standorten der Leistungserbringerinstitution eingesetzt wird.

Der Einsatz eines Praxisausweises in mobilen Kartenlesern muss als solches in die Dokumentation dieses Praxisausweises aufgenommen werden. Soweit ein mobiler Kartenleser einem Standort zugeordnet werden kann, sollte dieser Standort in die Dokumentation übernommen werden. Die jeweiligen Einsatzorte im Rahmen der Besuchsfälle müssen nicht zusätzlich dokumentiert werden.

#### 4.3 Verlust des Praxisausweises

Die Leistungserbringerinstitution, vertreten durch eine gemäß Ziffer 3.3 für die jeweilige Leistungserbringerinstitution zur Antragstellung berechtigte Person, ist verpflichtet, den Verlust des Praxisausweises unverzüglich bei der zuständigen KZV anzugeben und diesen über den SMC-B-Anbieter sperren zu lassen. Die SMC-B-Anbieter informieren über die jeweiligen Möglichkeiten der Sperrung (z.B. Sperrhotline, Sperrung über eine Internetseite etc.).

Alternativ kann auch die zuständige KZV schriftlich<sup>4</sup> mit der Sperrung beauftragt werden.

#### 4.4 Einsatz des Praxisausweises bei Nutzung von medizinischen Anwendungen – eHBA-Pflicht

Praxisausweise dürfen nach § 340 Abs. 5 SGB V nur noch an Praxen ausgegeben werden, in denen ein Zahnarzt tätig ist, der über einen elektronischen Heilberufsausweises<sup>5</sup> (eHBA, vgl. Ziffer 3.6) verfügt (vgl. Ziffer 3.3).

Der Zugriff auf Daten der Telematikinfrastruktur nach § 334 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 5 und 7 SGB V<sup>6</sup> darf nur mit einem Praxisausweis in Verbindung mit einem eHBA erfolgen. Daher ist durch den Kartenverantwortlichen sicherzustellen, dass bei einem Zugriff auf medizinische Daten mit dem von ihm verantworteten Praxisausweis die Zugreifenden entweder selbst über einen elektronischen HBA verfügen oder von Personen autorisiert wurden, die über einen eHBA verfügen (vgl. §§ 339 Abs. 5 SGB V).

Der Nachweis, dass bei Nutzung bzw. Zugriff auf Daten der Telematikinfrastruktur (z.B. Notfalldatenmanagement, elektronischer Medikationsplan etc.) mindestens ein

---

<sup>4</sup> Aus Haftungsgründen benötigt in diesem Fall die KZV einen Nachweis der Beauftragung der Sperrung durch einen Kartenverantwortlichen.

<sup>5</sup> Hinweis: Im referenzierten Gesetzestext wird auch der "elektronische Berufsausweis" als Zugriffsberechtigt genannt, dieser ist jedoch für den zahnärztlichen Bereich nicht relevant und wird deswegen in der Regelung nicht aufgeführt.

<sup>6</sup> Es handelt sich hierbei u.a. um Daten der elektronischen Patientenakte (§ 352 SGB V), den elektronischen Medikationsplan (§ 359 SGB V ), die elektronischen Notfalldaten (§ 359 SGB V ) und die elektronische Patientenkurzakte (§ 358 SGB V ).



Zahnarzt der Praxis über einen eHBA verfügt, muss mindestens einmal kalenderjährlich in geeigneter Form gegenüber der KZV geführt werden.

Bei Ausscheiden der eHBA-meldenden Person(en) aus der zugeordneten Vertragszahnarztpraxis oder dauerhaftem Wegfall des eHBA (z.B. durch Ablauf der Gültigkeit oder Sperrung ohne anschließende Beschaffung eines neuen eHBA) muss der Nachweis in dem betreffenden Kalenderjahr erneut erbracht werden.

## 5 Berechtigte Nutzer eines Praxisausweises

Die Leistungserbringerinstitution, vertreten durch eine gemäß Ziffer 3.3 für die jeweilige Leistungserbringerinstitution zur Antragstellung berechtigte Person, kann dem Assistenzpersonal oder angestellten Zahnärzten sowie weiteren Personen, soweit dies im Rahmen der von ihnen zulässigerweise zu erledigenden Tätigkeiten erforderlich ist, das Nutzungsrecht des Praxisausweises einräumen (z.B. durch Bekanntgabe der PIN).

## 6 Entzug der Nutzungsberechtigung

Die Leistungserbringerinstitution, vertreten durch eine gemäß Ziffer 3.3 für die jeweilige Leistungserbringerinstitution zur Antragstellung berechtigte Person,

- a) kann jederzeit die erteilten Nutzungsberechtigungen im Sinne der Ziffer 5 entziehen. Zur Durchsetzung dessen ist die PIN durch den Kartenverantwortlichen zu ändern.
- b) hat einem Nutzer die Nutzungsberechtigung zu entziehen, wenn ein sachgemäßer Umgang nicht mehr gewährleistet ist oder die sachlichen Gründe für die Nutzungsberechtigung entfallen sind. Zur Durchsetzung ist die PIN durch den Kartenverantwortlichen zu ändern.

## 7 Vorübergehende Einschränkung der TI-Funktionalität des Praxisausweises

Bei vorübergehender Einstellung der vertragszahnärztlichen Tätigkeit der Leistungserbringerinstitution bzw. dem Ruhen der Zulassung nach § 26 Zahnärzte-ZV kann die zuständige KZV die Nutzung eines Praxisausweises in der Telematikinfrastruktur einschränken, um die Sperrung des Praxisausweises (vgl. Ziffer 8), die nicht rückgängig gemacht werden kann, zu vermeiden und gleichzeitig die Integrität der TI zu wahren. Hierzu deaktiviert die KZV diejenigen TI-Verzeichnisdiensteinträge der Institution, die den Telematik-IDs der betreffenden Praxisausweise zugeordnet sind.

Die vorübergehende Einschränkung der TI-Funktionalität durch die KZVB kann auch erfolgen, um abzuklären, ob ein Sperrgrund nach Ziffer 8 vorliegt. Die Deaktivierung ist in diesem Fall während der gesamten Dauer des Verfahrens möglich.



## 8 Sperrung der X.509 Zertifikate des Praxisausweises

Diese Sperrung wird im Folgenden auch als Sperrung des Praxisausweises bezeichnet. Mit der Sperrung des Praxisausweises ist der autorisierte Zugang zur Telematikinfrastruktur mit diesem Praxisausweis ausgeschlossen und der Kartenverantwortliche sowie alle berechtigten Nutzer verlieren die Nutzungsberechtigung des betreffenden Praxisausweises.

Eine einmal durchgeführte Sperrung kann nicht wieder zurückgenommen werden, d.h. ein gesperrter Praxisausweis bleibt auf Dauer unbrauchbar.

Soweit möglich, soll ein gesperrter Praxisausweis durch den Kartenverantwortlichen technisch unbrauchbar gemacht werden, z.B. durch Zerschneiden des Chips (vgl. Ziffer 10). Dies gilt unabhängig davon, durch wen die Sperrung veranlasst wurde. Die Entsorgung des unbrauchbar gemachten Praxisausweises darf aus Gründen der Datensicherheit nicht zusammen mit PUK und/oder PIN bzw. Angaben zu diesen, erfolgen.

### 8.1 Sperrung bei Verlust des Praxisausweises

Siehe Ziffer 4.3

### 8.2 Sperrung durch den SMC-B-Anbieter

Der SMC-B-Anbieter (vgl. Ziffer 3.1) kann in sonstigen Ausnahmefällen (z.B. Nichterfüllung des Vertrages) von sich aus eine Sperrung durchführen. Die möglichen Sperrgründe ergeben sich aus den vertraglichen Vereinbarungen.

### 8.3 Sperrung durch die zuständige KZV

Die zuständige KZV prüft bei vorübergehender oder endgültiger Einstellung der vertragszahnärztlichen Tätigkeit der Leistungserbringerinstitution sowie bei Änderungen (z.B. der Rechtsform) der Leistungserbringerinstitution, inwiefern die weitere Nutzung der für die Leistungserbringerinstitution ausgegebenen Praxisausweise nach den einschlägigen datenschutzrechtlichen Regelungen und Vorgaben die Sperrung der Praxisausweise erfordert und wendet hierbei pflichtgemäßes Ermessen an:

#### a) Zulassungsversagung/Nichtaufnahme der Tätigkeit

Hat ein Zahnarzt bereits vor der Entscheidung des Zulassungsausschusses einen Praxisausweis im Zuständigkeitsbereich dieser KZV gemäß Ziffer 3.3 beantragt und erhalten, so ist dieser im Falle der Zulassungsversagung/der Nichtaufnahme der Tätigkeit durch die KZV zu sperren und vom Kartenverantwortlichen unter Einhaltung der Vorgaben unter Ziffer 10 zu vernichten, wenn die Erteilung der Zulassung zur vertragszahnärztlichen Versorgung /die Aufnahme der Tätigkeit nicht in absehbarer Zeit zu erwarten ist.



b) Entzug der Zulassung, § 27 Zahnärzte-ZV

Mit Bestandskraft der Entscheidung des Zulassungsausschusses über den Entzug der Zulassung, ist die KZV verpflichtet, den Praxisausweis zu sperren.

c) Verzicht auf Zulassung, andere Gründe § 28 Zahnärzte-ZV

Mit Wirksamkeit des Verzichts bzw. Bestandskraft der Entscheidung des Zulassungsausschusses über das Ende der Zulassung ist die KZV verpflichtet, den Praxisausweis zu sperren.

d) Tod des Vertragszahnarztes, § 28 Zahnärzte-ZV

Die Zulassung endet mit dem Tod des Vertragszahnarztes. Die KZV kann von der Sperrung des Praxisausweises für eine angemessene Frist absehen, um zur Vermeidung von Versorgungsproblemen eine Weiterführung der Praxis oder eine geordnete Praxisabwicklung zu ermöglichen (sogenanntes Witwenquartal).

e) Nichterteilung bzw. Wegfall der Ermächtigung

Bei Nichterteilung oder Wegfall der Ermächtigung von Einrichtungen/Zahnärzten ist der Praxisausweis zu sperren.

f) Zugriff auf medizinische Daten ohne Autorisierung durch Besitzer eines eHBA gemäß 4.4

Erhält die zuständige KZV von der für die Sperrung eines eHBAs zuständigen Zahnärztekammer eine Sperrmitteilung, ist der Praxisausweis, sofern kein weiterer eHBA in der Praxis vorhanden ist, durch die KZVB zu sperren, sofern die Leistungserbringerinstitution nicht einen Nachweis nach Ziffer 4.4 beibringt.

Das gleiche gilt, wenn der (jährliche) Nachweis gemäß Ziffer 4.4 auf Anforderung der zuständigen KZV von der Praxis nicht innerhalb von drei Monaten erbracht wird.

g) Versagung der Genehmigung/ Beendigung Berufsausübungsgemeinschaft (örtlich/überörtlich einschließlich überbezirklich)

Hat eine Berufsausübungsgemeinschaft vor der Entscheidung des Zulassungsausschusses bzgl. der Genehmigung der Berufsausübungsgemeinschaft einen Praxisausweis im Zuständigkeitsbereich dieser KZV gemäß Ziffer 3.3 beantragt und erhalten, so ist dieser im Falle der Versagung der Genehmigung /der Nichtaufnahme der Tätigkeit durch die KZV zu sperren, wenn die Erteilung der Zulassung in absehbarer Zeit, die Aufnahme der Tätigkeit nicht in absehbarer Zeit zu erwarten ist. Gleches gilt, wenn eine Berufsausübungsgemeinschaft dauerhaft auseinandergesetzt bzw. aufgelöst wird.

Hinweis

Der Wechsel innerhalb einer BAG durch Neueintritt oder Ausscheiden eines Gesellschafters zieht grundsätzlich keine Sperrung des Praxisausweises nach sich, da die Berufsausübungsgemeinschaft in der Regel zivilrechtlich nicht aufgelöst wird,



mithin keine neue Gesellschaft gegründet wird. Dies gilt unabhängig davon, dass der Neueintritt oder das Ausscheiden eines Gesellschafters zulassungsrechtlich die vorherige Genehmigung der neuen Konstellation durch den Zulassungsausschuss erfordert.

Die Regelungen der Buchstaben a-d und g gelten für MVZs entsprechend.

## 9 Unwiderruflichkeit der Sperrung eines Praxisausweises

Die Sperrung eines Praxisausweises ist gemäß den Vorgaben der gematik-Richtlinien für die Telematikinfrastruktur unwiderruflich.

## 10 Vernichtung des Praxisausweises nach Ablauf der Gültigkeit durch den Kartenverantwortlichen

Auch nach Ablauf des Gültigkeitszeitraums hat der Kartenverantwortliche sicherzustellen, dass der Praxisausweis nicht missbräuchlich verwendet werden kann. Bei Entsorgung des Praxisausweises muss die Signaturerstellungseinheit sicher vernichtet bzw. unbrauchbar gemacht werden (beispielsweise durch das Zerschneiden des Chips der Smartcard). Die Entsorgung des unbrauchbar gemachten Praxisausweises darf aus Gründen der Datensicherheit nicht zusammen mit PUK und/oder PIN bzw. Angaben zu diesen erfolgen.

## 11 Änderungen der Antrags-, Nutzungs- und Sperrbedingungen

Die KZVB ist befugt, die Antrags-, Nutzungs- und Sperrregelungen an die tatsächlichen und rechtlichen Gegebenheiten anzupassen und entsprechend zu ändern. Die KZVB wird die Karteninhaber von einer Änderung mit einer Frist von einem Monat in Kenntnis setzen.

## 12 Referenzen

[Zahnärzte-ZV]	Zulassungsverordnung für Vertragszahnärzte in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 8230-26, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch Artikel 15a des Gesetzes vom 6. Mai 2019 (BGBl. I S. 646) geändert worden ist
[gematik-PKI]	Konzept PKI der TI-Plattform gemKPT_PKI_TIP; <a href="https://gmspec.gematik.de/docs/gemKPT/gemKPT_PKI_TIP/latest/">https://gmspec.gematik.de/docs/gemKPT/gemKPT_PKI_TIP/latest/</a>